

PROSPEKT

für den

Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG.

ISIN-Code: AT0000746540 (A); AT0000746557 (T);
AT0000A0M486 (VT)

der

Amundi Austria GmbH

(nachstehend „VWG“)
Lasallestraße 1
A-1020 Wien²

Dieser Prospekt wurde im **April 2018** entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 erstellten Fondsbestimmungen erstellt und **tritt am 02.05.2018 in Kraft**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 31.05.2016 in Kraft getreten sind.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das KID kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Website der VWG (www.amundi.at) erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

² Voraussichtlich ab 22. 05.2018: Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“)

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS wurde dem Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen:

- **KDUZ7T.99999.SL.040**

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

Abschnitt I ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Amundi Austria GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Amundi Austria GmbH mit Sitz in A- 1020 Wien Lassallestraße 1 (ab voraussichtlich 22.5.2018: A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3).

Die Amundi Austria GmbH ist aus der Fusion der Pioneer Investments Austria GmbH (aufnehmende Gesellschaft und Umbenennung im Zuge der Fusion) und Amundi Austria GmbH hervorgegangen. Die Unternehmenshistorie der Amundi Austria GmbH reicht bis zur 1956 gegründeten Österreichischen Investmentgesellschaft zurück. Die Unternehmensdauer der Amundi Austria GmbH ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Unternehmen ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 115887y. Es hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Eine Liste mit sämtlichen von der Gesellschaft verwalteten Fonds finden Sie im **Anhang A**.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, das Stammkapital, die Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft finden Sie in **Anhang A**.

4. Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in der jeweils gültigen Remuneration Policy festgelegt. Darin sind die Risikofunktionen sowie die generellen und speziellen Vergütungsgrundsätze definiert, welche das Vergütungssystem regeln. Der Auszahlungsprozess für Teile der variablen Vergütung für die einzelnen Funktionsträger ist Gegenstand einer angemessenen Rückstellungsdauer und, sofern erforderlich, einer ex-post Risikoadjustierung, um die variable Vergütung nach den nach der Zuteilungsentscheidung vorgenommenen Risikobeurteilungen auszurichten.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at/privatkunden/verguetungspolitik) abrufbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

IT-Infrastruktur, Personalverwaltung, EMIR Transaktionsregistermeldungen (Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß VO (EU) Nr. 648/2012; Teilübertragungen im Bereich Meldewesen, Handelstätigkeit (ausschließlich Durchführung von Transaktionen), Handelstätigkeit in Bezug auf Fremdwährungs-Kassageschäfte, Fremdwährungs-Termingeschäfte, FX-Swaps und FX-Optionen (Sub-Delegationsnehmer).

Die VWG weist darauf hin, dass sie einige der Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank/Verwahrstelle delegiert werden, finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II

ANGABEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds:

Der Fonds hat die Bezeichnung Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG. Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.

Der Fonds wurde am 03.04.2000 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Kurzzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert.

Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen. In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1. 2016 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KEST). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KEST (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5% KEST) einbehält.

Verlustaussgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4. 2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustaussgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1. 2016 resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die

vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KESt), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25%-ige bzw. ab 1.1. 2016 27,5%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1. 2016 dem 27,5% igen) KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 1.1.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 16.04. bis 15.04. des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung/ Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm der relevanten Regelung in den Fondsbestimmungen erfolgt ab 15.06. des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes sind der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs, 5 InvFG betraut sind

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1, 1013 Wien. Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.amundi.at abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
 - **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
 - **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
 - **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
 - Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
 - Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
 - Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung dargestellt.
 - Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
 - Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
 - Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank/Verwahrstelle die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden,

wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank/Verwahrstelle abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile erfolgt durch die Depotbank/Verwahrstelle. Eine Börseneinführung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft beantragt werden.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang A angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4,00 vH des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist, sofern die Order bei der Depotbank/Verwahrstelle bis 14:00 vorliegt, der von der Depotbank/Verwahrstelle ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt vier Bankarbeitstage nach der Erteilung des Kaufauftrages.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank/Verwahrstelle verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist, sofern die Order bei der Depotbank/Verwahrstelle bis 14:00 vorliegt, der von der Depotbank/Verwahrstelle ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt vier Bankarbeitstage nach der Erteilung des Verkaufsauftrages.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank/Verwahrstelle oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich von der Depotbank/Verwahrstelle ermittelt und auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an der Börse oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Diese Angaben befinden sich in den Fondsbestimmungen unter Artikel 6.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

HINWEIS

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 30. November 2012 in Kraft treten.

Der **Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds** ist ein Aktiendachfonds und strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses an.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Der Fonds investiert zu **mindestens 90 vH** des Fondsvermögens in Investmentfonds, die überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sowohl entwickelter Märkte als auch Emerging Markets des asiatischen und pazifischen Raumes inklusive Australien investieren. Mindestens 51 vH des Fondsvermögens wird in Japan und Asien investiert.

Der Investmentfonds kann auch in Schuldverschreibungen investieren.

Der Investmentfonds kann auch in Veranlagungen investieren, die nicht auf Fondswährung lauten.

Es wird durch aktives Management eine zusätzliche Performance gegenüber der durchschnittlichen Marktentwicklung angestrebt.

Der Fonds notiert in EUR.

Im Rahmen der Anlagestrategie kann überwiegend in Derivate investiert werden. Diese Aussage basiert auf einer Risikobetrachtung, bei der Derivate durch Umrechnung in den zugrundeliegenden Basiswert (Exposure) berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu, ist die in den Fondsbestimmungen festgelegte Derivate-Grenze von 10 vH des Fondsvermögens auf Basis von Marktwerten, die für die Rechenwertermittlung des Fonds angesetzt werden, zu verstehen.

Im Rahmen der Anlagestrategie kann hauptsächlich in Anteile an anderen Investmentfonds investiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten neben Absicherungszwecken auch als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 100 vH des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA), dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt** im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Bei der Auswahl von Subfonds können bei entsprechender Eignung bevorzugt eigene Investmentfonds der VWG sowie Investmentfonds von verbundenen Unternehmen eingesetzt werden, sofern dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Fondsauswahl unterliegt einem strukturierten und nachvollziehbaren Investmentprozess, der sicherstellt, dass die Auswahlkriterien für einen eigenen Fonds oder einen Fonds eines verbundenen Unternehmens einem Fremdvergleich standhalten müssen.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds, kann der Investmentfonds den Anteil an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Der Investmentfonds kann aufgrund der Portfoliozusammensetzung oder der verwendeten Managementtechniken eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
 - b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
 - c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,
- nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 - 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 - 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- 2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte

Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds / an Organismen für gemeinsame Anlagen

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

1.2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

1.3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente dürfen im Amundi JaPAN-Asien Dachfonds sowohl zur Absicherung als auch als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSd § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf **100 vH** des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 10 vH des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik des Wertpapiers sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit, Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäfts deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige in § 7 Abs. 2 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) vorgesehene nähere Angaben in Zusammenhang mit Pensionsgeschäften gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der

Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige in § 7 Abs. 2 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung vorgesehene nähere Angaben in Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften gemacht werden.

Da derzeit weder Wertpapierleihegeschäfte noch Pensionsgeschäfte zur Anwendung gelangen, sind keine ergänzenden Angaben zu sich daraus ergebenden direkten oder indirekten Kosten erforderlich.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps gem. VO (EU) 2015/2365

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und setzt keine Total Return Swaps ein. Daher sind darüber keine näheren Angaben erforderlich.

Collateral Management bei Derivatgeschäften

Im Falle von nicht geclearten OTC-Derivatgeschäften vereinbart die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Absicherung des Gegenparteirisikos mit der Gegenpartei ein Sicherheiten (Collateral) Management. Das Sicherheiten Management gewährleistet die Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche beider Parteien des OTC-Derivatgeschäfts. Als zulässige Sicherheiten werden dabei Barmittel ohne Bewertungsabschlag verwendet, wobei eine Wiederverwendung von Vermögenswerten, die im Zuge des Sicherheiten Management hingegeben werden, nicht gestattet ist.

Im Falle von Geschäften in börsengehandelten Derivaten ist eine marktübliche Besicherung der offenen Derivatepositionen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren („Margin“) mit der Gegenpartei bzw. dem Clearing Broker vereinbart. Die Übertragung kann in Form der Sicherungsübereignung mit vertraglich vereinbartem Rückübertragungsanspruch erfolgen. In diesem Falle ist die Gegenpartei bzw. der Clearing Broker berechtigt, übertragene Sicherheiten im Zeitraum der Übertragung wieder zu verwenden.

Erhaltene Sicherheiten werden von einem österreichischen Kreditinstitut beziehungsweise von der Verwahrstelle/Depotbank verwahrt, sofern diese nicht auch Gegenpartei des OTC-Derivatgeschäfts ist.

16. Risikoprofil des Fonds

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachstehenden Risikohinweisen lediglich um eine kurze Beschreibung handelt, wobei wir zur Beurteilung der konkreten Eignung und Angemessenheit des Fonds eine fachspezifische Anlageberatung empfehlen.

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- **Marktrisiko**
- **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**
- **Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko**
- **Liquiditätsrisiko**
- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**
- **Verwahrnisiko**

- **Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**
- **Performancerisiko**
- **Inflexibilitätsrisiko**
- **Inflationsrisiko**
- **Kapitalrisiko**
- **Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**
- **Bewertungsrisiko**
- **Länder- oder Transferrisiko**
- **Risiko der Aussetzung der Rücknahme**
- **Schlüsselpersonenrisiko**
- **Operationelles Risiko**
- **Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**
- **Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten**

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das

Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Investmentfonds als Zielfonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenständen in die diese Zielfonds veranlagen, können einem erhöhten Verwahrrisiko unterliegen.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,00 vH des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 3,00 vH des betreffenden in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft (VWG) zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Abwicklung von Transaktionen: Die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, und Kosten der steuerlichen Vertretung des Fonds im Ausland dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Die Depotbank/Verwahrstelle erhält für die in Abschnitt III, Punkt 1 genannten, von ihr übernommenen Tätigkeiten eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr).

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank/Verwahrstelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Nicht anwendbar.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Weitere Aufwendungen:

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden:

Nicht anwendbar.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteilsscheine sowie die Durchführung von Zahlungen an Anteilinhaber wurden der Depotbank/Verwahrstelle übertragen. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut. Das gilt auch für allfällig im Ausland vertriebene Anteilsscheine.

Der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Rechenschafts- und der Halbjahresbericht werden von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt und sind ebenso wie die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.amundi.at abrufbar.

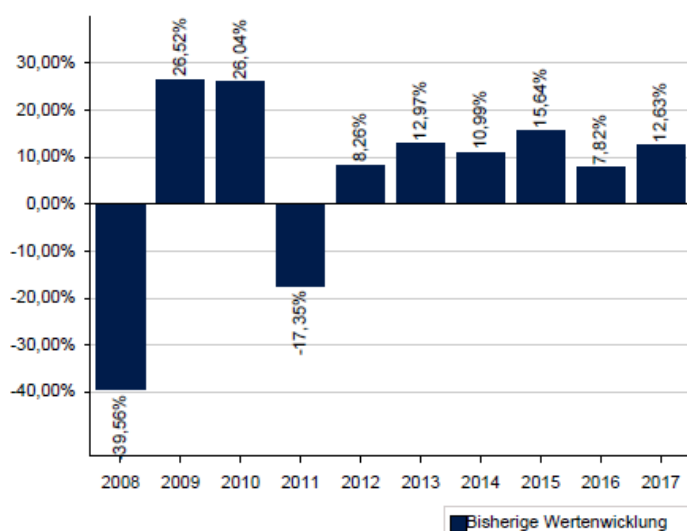
Die Unterlagen sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

20. Weitere Anlageinformationen

Die Angaben zur Ausführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy) sowie die Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in der Amundi Austria GmbH finden sich in **Anhang A**.

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum 29.12.2017. Die aktuellen Werte entnehmen sie bitte den jeweils aktuellsten Factsheets des Investmentfonds, welche auf der Internetseite www.amundi.at abrufbar sind.



Durchschnittliche jährliche Performance per 29.12.2017				
Seit Fondsaufgabe	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
2,05%	12,63%	11,98%	11,97%	4,26%

Warnhinweis: Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Investmentfonds zu.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Fonds richtet sich an risikoorientierte Anleger, die ihre Ertragserwartungen durch chancenreiche Anlageformen erzielen wollen. Die Anlage in den Fonds ist daher für erfahrene Anleger geeignet.

Diese Kunden verfügen über Erfahrungen und Kenntnisse mit entsprechenden Veranlagungsprodukten und können die damit einhergehenden Chancen und Risiken beurteilen.

Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinnehmen zu können.

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 7 Jahren liegen.

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Ansonsten fallen keine über die in Punkt 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an.

Abschnitt III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Die Depotbank/Verwahrstelle hat gemäß Bescheid vom 16.07.2015, GZ FMA-IF25 5800/0055-INV/2015 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Investmentfonds übernommen. Als Depotbank/Verwahrstelle fungiert die State Street Bank International GmbH Filiale Wien, Schottengasse 4, 1010 Wien.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist eine inländische Zweigniederlassung eines EWR-Kreditinstitutes nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank/Verwahrstelle im Rahmen einer Delegation gemäß InvFG 2011 übernommen:

- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts sind im Zusammenhang mit der Depotbank/Verwahrstelle keine Interessenkonflikte bekannt oder erkennbar.

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Verwahrstelle kann für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte Unterverwahrstellen einsetzen. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.amundi.at/lagerstellenliste>.

Mit dem Einsatz von Unterverwahrstellen verbundene Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts sind keine durch den Einsatz von Unterverwahrstellen verursachten Interessenkonflikte bekannt oder erkennbar.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Amundi Austria GmbH



Alois Steinböck
Geschäftsführer



Gabriele Tavazzani
Geschäftsführer

ANHANG A

1) Angaben über die Geschäftsführung

DDr. Werner KRETSCHMER
Isabelle PIERRY
Mag. Hannes ROUBIK
Alois STEINBÖCK
Gabriele TAVAZZANI

2) Aufsichtsrat, Grund (Stammkapital)

Matteo GERMANO
Christophe LEMARIÉ
Domenico AIELLO
David O'LEARY
Christianus PELLIS
Mag. Susanne WENDLER
Bernhard GREIFENEDER (vom Betriebsrat entsandt)
Mag. Karin PASEKA (vom Betriebsrat entsandt)
Beate SCHEIBER (vom Betriebsrat entsandt)

Stammkapital: EUR 5.000.000,--

3) Angabe der Hauptfunktion die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt wird

DDr. Werner Kretschmer

- VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften): Mitglied des Vorstandes
- Amundi Asset Management SAI SA: Mitglied des Aufsichtsrates
- Amundi Investment Fund Management Private Limited Company: Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Amundi Czech Republic Asset Management a.s.: Vorsitzender des Aufsichtsrates

Alois Steinböck

- VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften): Mitglied des Vorstandes

Christophe Lemarié

- Amundi Asset Management S.A.: Head of crossborder platform and deputy Head of Retail Marketing
- Pluri-Investissements SICAV: Chairman and Chief Executive Officer
- Amundi Polska TFI S.A.: Member of the Supervisory Board
- Amundi Interinvest SICAV: Director
- First Eagle Amundi International Fund: Director
- Amundi Funds SICAV: Chairman of the Supervisory Board
- CPR Asset Management S.A.: Director
- Amundi Index Solutions SICAV: Director
- Structura SICAV: Director

David O'Leary

- BAWAG P.S.K. AG: Mitglied des Vorstandes Retail and Small Business
- easybank AG: Mitglied des Aufsichtsrates

Christianus Pellis

- Amundi Asset Management S.A.: Global Head of External Distribution
- Amundi Luxembourg S.A.: Member / Director
- Amundi Funds SICAV: Member / Director
- Amundi Iberia SGIIC, S.A.: Chairman of the Board of Directors
- First Eagle Amundi International Fund: Chairman of the Board of Directors
- Amundi Taiwan Ltd: Director
- Amundi Hong Kong: Director

Mag. Susanne Wendler

- UniCredit Bank Austria AG: Leiterin des Bereichs Corporates II, Corporate & Investment Banking
- FactorBank AG: Vorsitzende des Aufsichtsrates
- Oesterreichische Kontrollbank AG: Mitglied des Aufsichtsrates

4) Aktionäre/Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A., 90, boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, zu 100 %.

5) Weitere Zahl- und Vertriebsstellen

Der Vertrieb erfolgt derzeit über die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien und ihre Filialen.

6) Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen

Siehe unten (Anhang zu den Fondsbestimmungen).

7) Alle Fondsbestimmungen der Fonds, für die der Prospekt Gültigkeit hat

Siehe unten (Anhang zu den Fondsbestimmungen).

8) Fondstyp (Steuerkategorie)

zur Gänze endbesteuert

Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

Publikumsfonds

A 9	Amundi Healthcare Stock
A 35 (Großanlegerfonds)	Amundi Income Opportunities 1/2020 mit flexiblem Laufzeitende
A 109 (Großanlegerfonds)	Amundi International Bond
A 115 (Großanlegerfonds)	Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds
Advantage Stock	Amundi Komfort Invest ausgewogen
Amundi Amerika Blue Chip Stock	Amundi Komfort Invest dynamisch
Amundi Amerika Blue Chip Stock unhedged	Amundi Komfort Invest konservativ
Amundi Asia Stock	Amundi Komfort Invest progressiv
Amundi Asien Dynamik Stock Dachfonds	Amundi Komfort Invest traditionell
Amundi Austria Stock	Amundi Mündel Bond
Amundi Bond Opportunities 1/2020	Amundi Mündel Rent
Amundi Bond Opportunities 6/2019	Amundi Mündel Rent Kurz
Amundi Bond Opportunities 10/2019	Amundi OptiRendite
Amundi Bond Strategy Global High Yield	Amundi Osteuropa Stock
Amundi Canadian Bond	Amundi Öko Sozial Rent
Amundi Central & Eastern Europe Bond	Amundi Öko Sozial Stock
Amundi Corporate Trend Invest	Amundi Österreich Plus
Amundi Deutschland Garantiebasket 6/2020	Amundi Post.Klassik
Amundi Dollar Bond	Amundi Post.KlassikPlus
Amundi Dollar Short Term	Amundi Protect Invest Europe
Amundi Eastern Europe Stock	Amundi R.I.C.H. Stock
Amundi Energy Stock	Amundi Rohstoff Trend
Amundi Equity Strategy Emerging Markets	Amundi Russia Stock
Amundi Equity Strategy USA	Amundi Select Europe Stock
Amundi Ethik Fonds	Amundi Swiss Stock
Amundi Euro Bond	Amundi Top Trend
Amundi Euro Corporate Bond	Amundi Trend Bond
Amundi EUR Geldmarktfonds	Amundi USD Geldmarktfonds
Amundi Euro Government Bond	Amundi Zielrendite 2020
Amundi Euro Highgrade	Anadi Global Selection
Amundi Euro Inflation Linked Bond	Bond Strategy Euro All Term
Amundi Euro Rent	Bond Strategy Euro S.T. 3Y
Amundi Euro Short Term	C 70
Amundi Euro Special Bond	EuroBondGarant I (Großanlegerfonds)
Amundi Europa Dividende Plus	EuroBondGarant II (Großanlegerfonds)
Amundi Europa Garantiebasket 2/2022	Euroopportunity Bond
Amundi Europa Stock	Evolution I
Amundi Europa Real	GF 1
Amundi Flex React Care 8/2021	GF 10
Amundi Flex React Evergreen 10/ 2022	GF 42
Amundi Flex React Panda 8/2021	GF 48
Amundi Flex Rent	GF 190

Amundi Garantiebasket 3/2019	KONZEPT : ERTRAG 2021
Amundi GF Euro Core Rent	KONZEPT : ERTRAG 2023
Amundi GF Euro Rent	KONZEPT : ERTRAG 2025
Amundi GF Vorsorge Aktiv	KONZEPT : ERTRAG 2027
Amundi Global Balanced Target Income	KONZEPT : ERTRAG 2029
Amundi Global Balanced Target Income Plus	KONZEPT : ERTRAG Aktien Welt
Amundi Global Bond	KONZEPT : ERTRAG ausgewogen
Amundi Global High Yield Bond	KONZEPT : ERTRAG dynamisch
Amundi Global High Yield Bond Kurz	KONZEPT : ERTRAG konservativ
Amundi Global Players Equity Fund	Stock - Index USA
Amundi Gold Stock	USD Convergence Bond
Amundi Greater Europe Garantiebasket 4/2022	

Publikums-AIF

Amundi Flex React 3/2021	Amundi Garantiebasket 6/2019
Amundi Flex React 11/2019	Amundi Garantiebasket 9/2020
Amundi Flex React 11/2020	VKB Anlage Mix Dynamik

Spezialfonds

A 25	GF 154
A 33	GF 155
A 40	GF 222
A 41	GF 224
A 57	GF 400
A 58	GF EM Bond
A 68	GF Fortuna
A 77	GF Osteuropa Aktien
A 94	Global Garant X
A 105	Global Garant Xb
A 108	Global Garant XII
A 110	Global Garant XIIa
A 200	Global Garant XVII
A 400	Global Garant XVIIIa
ACG 14 Vorsorge	Global Garant XVIIIa XXa
AKM-Fonds	Global Garant XX
Amundi Spezial 1	Helvetia Plus Garant
Amundi Spezial 11	NV Bond 1
Amundi Spezial 20	P1
Amundi Spezial 24	P2
Amundi Spezial 27	ProInvest Fonds (dynamisch) I

Amundi Spezial 27/HTM	ProInvest Fonds (dynamisch) IV
Amundi Spezial 28	ProInvest Fonds (progressiv) III
Amundi Spezial 28/HTM	ProInvest Fonds (progressiv) VI
BAWAG Versicherung O.K. Pension	ProInvest Fonds VII
BAWAG Versicherung O.K. Plus	R 50 - Fonds
BPV Gewinnbrieffonds	RI 500
BPV Spezial 6	SF 27
C 23	Spezial 43
C 40	VBV CEE Plus
C 45	VBV Global Bonds 1
C 100	VBV Rentenfonds 1
C 200	VBV Rentenfonds 2
FokusLife ausgewogen	VBV VK Emerging Markets ESG Bond Fund
FokusLife ertragsorientiert	VBV VK Euro Short Term Plus ESG
FokusLife wachstumsorientiert	VBV VK Global Bonds ESG Fund A
GF 9	VBV VK Global Bonds ESG Fund C
GF 26	VBV VK PIA HTM Fonds
GF 65	VBV-VK-Rentendachfonds
GF 66	WSTW IV
GF 67	ZVE 2007
GF 80	ZVE 2007 Plus
GF 82	ZVE 2008 Plus
GF 92	ZVE 2009 Plus
GF 93	ZVE 2010 Plus
GF 100	ZVE 2013
GF 123	ZVE 2014
GF 124	ZVE 2015
GF 125	ZVE 2016
GF 126	ZVE 2017

Fondsbestimmungen für den
Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds
gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Amundi Austria GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die State Street Bank GmbH, Filiale Wien³.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds investiert zu **mindestens 90 vH** des Fondsvermögens in Investmentfonds, die überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sowohl entwickelter Märkte als auch Emerging Markets des asiatischen und pazifischen Raumes inklusive Australien investieren. Mindestens 51 vH des Fondsvermögens wird in Japan und Asien investiert.

Der Investmentfonds kann auch in Schuldverschreibungen investieren.

Der Investmentfonds kann auch in Veranlagungen investieren, die nicht auf Fondswährung lauten.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

³ Änderung der Unternehmensbezeichnung per 05.04.2016: Neuer Name; **State Street Bank International GmbH, Filiale Wien**.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt** im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **100 vH** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds, kann der Investmentfonds den Anteil an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsentäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt bzw. die Rücknahme erfolgt börsentäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 16. April bis zum 15. April.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über ein Stück oder Bruchteile davon ausgegeben werden.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juni ein gemäß InvFG ermittelter Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, daß die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, daß die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Juni des folgenden

Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **1,00 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma⁴

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Montenegro: Podgorica
- 2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
- 2.4. Schweiz: SWX Swiss-Exchange
- 2.5. Serbien: Belgrad
- 2.6. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta

⁴ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „Show table columns“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden. Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/allgemeine-rechtsaufsicht-ueber-boersen/> - hinunterscrollen - Link „Verzeichnis aller geregelten Märkte“ → „Show table columns“.

3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange

5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Weitere Anlegerinformationen:

Politik zur Auswahl von Handelspartnern und Durchführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy)

Im Interesse von nachhaltigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruhen, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen Handelspartner ausgewählt und Transaktionen mit Finanzinstrumenten für Fonds der Amundi Austria GmbH ausgeführt werden (Execution Policy).

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Execution Policy der Amundi Austria GmbH gilt für sämtliche Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten durch die Amundi Austria GmbH im Rahmen des Fondsmanagements und bezieht sich auf alle Handelsplätze (geregelte Märkte, Multilaterale Trading Facilities, außerbörslich bzw. Over-the-Counter, etc.).

Bei Delegation des Fondsmanagements an eine Drittpartei hat der jeweilige Delegationsnehmer die bestmögliche Orderdurchführung zu gewährleisten. Die Amundi Austria GmbH arbeitet in diesem Zusammenhang ausschließlich mit konzessionierten Partnern zusammen, die einer behördlichen Aufsicht sowie einer gleichwertigen gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung von Best Execution unterliegen.

2. Grundsätzliches zur Durchführungspolitik und zu relevanten Kriterien für die Art der Auftragsausführung

Zielsetzung der Amundi Austria GmbH ist es, stets und ausschließlich im besten Interesse der verwalteten Fonds und deren Anleger zu handeln. Die Amundi Austria GmbH unternimmt daher alle angemessenen Schritte, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführungen von Handelsentscheidungen der verwalteten Investmentfonds zu erzielen.

Konkret soll einerseits die Auswahl der Handelspartner und andererseits die Entscheidung über die Art der Durchführung der jeweiligen Transaktionen (Ordertypen, dargestellt in der Tabelle im Abschnitt „Durchführungskriterien“) sowie über den ausgewählten Handelsplatz nach objektiven Kriterien erfolgen und ausschließlich am Kundeninteresse sowie an der Wahrung der Integrität der Finanzmärkte orientiert sein. Unter dem „bestmöglichen Ergebnis“ wird dabei verstanden, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitverlauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung sind die Gesamtkosten (Transaktionskosten und Kurs).

Weitere Kriterien sind unter anderem:

- die Marktliquidität
- die Größe des Auftrags
- Typ des Finanzinstruments
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit einer Ausführung und Abwicklung

Die Gewichtung einzelner der oben genannten Kriterien kann unter gewissen Umständen – abhängig von der Marktsituation zum Zeitpunkt der Ordererteilung – variieren. Die obenstehende Aufzählung ist auch nicht als abschließend zu verstehen – es kann darüber hinaus verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

Die Amundi Austria GmbH selbst hat als Verwaltungsgesellschaft nur bei Anleihen, zu denen Handelsgeschäfte in der Regel over-the-counter (OTC) ausgeführt werden, direkten Zugang zu den Finanzmärkten. Beim Handel von Aktien setzt sie Handelspartner (Execution Broker) ein, die den Marktzugang herstellen oder als Gegenpartei auftreten.

Wenn die Amundi Austria GmbH im Namen und auf Rechnung der verwalteten Investmentfonds mit Brokern und Intermediären zusammenarbeitet, wird die Amundi Austria GmbH grundsätzlich eine Einstufung als „professioneller Kunde“ verlangen, um einen angemessenen und ausreichenden Schutz der Anlegerinteressen im Hinblick auf die Durchführungsqualität der Transaktionen sicherzustellen.

Bei der Auswahl von Brokern, die Geschäfte für Rechnung ihrer Kunden ausführen sollen, werden vor allem die Gebührensätze des Brokers, Handelsexpertise, Infrastruktur und Verfügbarkeit berücksichtigt. Broker werden mittels prozessmäßiger Evaluierung analysiert, wodurch sichergestellt wird, dass Aufträge bei jenen Brokern platziert werden, die ihrerseits Best Execution Policies und Prozesse installiert haben – sei es, dass sie ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben und daher den MiFID II – Bestimmungen unterliegen oder, dass sie außerhalb des EWR beheimatet sind und über Ausführungsarrangements verfügen, die es der Amundi Austria GmbH erlauben, in Übereinstimmung mit ihren Best Execution Anforderungen zu agieren.

Eine Kontrahenten Liste, die von der Investment-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft für OTC-Transaktionen empfohlen wurde, wird regelmäßig hinsichtlich Kreditwürdigkeit der Kontrahenten überprüft.

3. Auslagerung der Handelstätigkeit an Amundi Intermediation S.A.

Um ihre Ziele im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen zu erreichen, hat die Amundi Austria GmbH ihre Handelstätigkeit für diesen Fonds – also die Durchführung von Transaktionen – an ein verbundenes Unternehmen, nämlich die Amundi Intermédiation S.A. mit Sitz in 90, Boulevard Pasteur, 75015 Paris/Frankreich, ausgelagert.

Amundi Intermediation ist ein spezialisiertes Investmentunternehmen, das von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) ermächtigt wurde, Dienstleistungen zu erbringen, die die Annahme und Übermittlung sowie die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Dritte beinhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Amundi Austria GmbH und Amundi Intermédiation sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Investmententscheidung selbst und die Priorisierung der oben angeführten Kriterien für die Art der Durchführung (Ordertypen, dargestellt in der Tabelle im Abschnitt „Durchführungskriterien“) liegt bei den zuständigen Fondsmanagern der Amundi Austria GmbH, während Amundi Intermédiation unter Berücksichtigung des vom Fondsmanager gewählten Ordertyps den am besten geeigneten Handelspartner oder Ausführungsplatz auswählt und die Order entsprechend platziert.

Hierfür hat Amundi Intermédiation eine eigene Auswahl- und Durchführungs politik, die auf der Webseite der Amundi Austria GmbH unter **Informationen & Veröffentlichungen → Amundi Austria → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. technische Probleme) kann die Amundi Austria GmbH von dieser Vorgangsweise abweichen und Aufträge direkt an die einzelnen Handelspartner übermitteln. In diesem Fall wird sich die Amundi Austria GmbH ebenfalls um die bestmögliche Durchführung der Aufträge im Sinne der vorgenannten Kriterien bemühen.

Auswahlpolitik für Handelspartner (Execution-Broker)

Für die Auswahl von Handelspartnern sieht Amundi Intermédiation ein jährliches Abstimmungsverfahren auf der Grundlage von objektiven, bewährten und relevanten Kriterien vor, in welches Vertreter der Amundi Austria GmbH eingebunden sind. Ergebnis dieses Verfahrens ist eine zwischen Amundi Intermédiation und der Amundi Austria GmbH vereinbarte Liste jener Handelspartner nach Instrumentenkategorie (z.B. Aktien, Anleihen, ETFs, Derivate,...), die auf Basis der definierten Auswahlkriterien und der Dienstleistungsanforderungen der Amundi Austria GmbH am besten geeignet sind, Handelsentscheidungen durchzuführen und daher von Amundi Intermédiation zur Durchführung oder Weiterleitung von Handelsaufträgen herangezogen werden dürfen.

Kriterien für die Auswahl von Handelspartnern sind unter anderem:

- Qualität der Handelsinformationen
- Zugang zu Märkten
- Qualität der Ausführung
- Höhe der Provisionen/Preise (ermittelt durch Transaktionskostenanalysen)
- Qualität und Geschwindigkeit von Geschäftsabwicklungen

▪ Gehandelte Volumina

Alle Handelspartner müssen darüber hinaus bestimmte Risikomanagement- und KYC („Know-your-Counterpart“)-Anforderungen laufend erfüllen sowie ihrerseits bestmögliche Durchführung gewährleisten. Die Performance der Handelspartner sowie deren Durchführungsqualität wird von Amundi Intermédiation laufend überwacht und bei wesentlichen Änderungen bzw. Abweichungen gegebenenfalls auch außerhalb des jährlichen Abstimmungsprozesses eine Neubewertung vorgenommen.

Die Liste der fünf meistgenutzten Handelspartner der Amundi Intermédiation je nach Art des gehandelten Finanzinstruments wird von Amundi Intermédiation jährlich veröffentlicht und steht auf der Webseite der Amundi Austria GmbH unter **Informationen & Veröffentlichungen → Amundi Austria → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung.

Auswahlpolitik für Anbieter von Research-Dienstleistungen (Research-Broker)

Die Verpflichtung der Amundi Austria GmbH, im besten Interesse der Fonds bzw. der Anleger zu handeln, beschränkt sich nicht nur auf die bestmögliche Durchführung von Investmententscheidungen, sondern erstreckt sich auch auf den Bezug von ergänzenden Research-Dienstleistungen im Interesse der verwalteten Investmentfonds und von deren Anteilhabern.

Aus diesem Grund sieht die Durchführungs politik der Amundi Austria GmbH eine „Entbündelung“ von Orderdurchführungsgebühren und Researchgebühren vor. Dies bedeutet, dass die Bezahlung für die Dienstleistung der Orderdurchführung strikt von jener für die Research-Dienstleistung getrennt ist. Dies erleichtert die Sicherstellung des bestmöglichen Bezugs dieser Dienstleistungen. Gleichzeitig kann durch die Trennung und separate Bewertung der Dienstleistungen von Execution-Brokern einerseits und Research-Brokern andererseits allfälligen Interessenkonflikten effektiver vorgebeugt werden.

Durchführungskriterien

Die Amundi Austria GmbH hat Amundi Intermédiation mit der Annahme und Übermittlung von Orders in Bezug auf Finanzinstrumente sowie mit der Orderdurchführung beauftragt. Aufgrund der oben dargestellten Auswahlpolitik für Handelspartner hat die Amundi Austria GmbH via Amundi Intermédiation Zugang zu allen relevanten Märkten bzw. Handelspartnern, die eine bestmögliche Orderdurchführung ermöglichen.

Orders werden durch Amundi Intermédiation gemäß den jeweils besten verfügbaren Handelsbedingungen entweder an regulierte Märkte (RM), multilaterale Handelseinrichtungen (MTF), systematische Internalisierer (SI), organisierte Handelseinrichtungen (OTF) geleitet oder direkt mit Anbietern durchgeführt, die bilateral („over-the-counter“; OTC) in der jeweiligen Situation die bestmöglichen Handelsbedingungen bieten.

Die Amundi Austria GmbH beauftragt Amundi Intermédiation diesbezüglich ausdrücklich, Aufträge auch außerhalb von regulierten Märkten oder multilateralen Handelseinrichtungen auszuführen, wenn dies der bestmöglichen Orderdurchführung erwartungsgemäß dienlich ist. Die Amundi Austria GmbH behält sich jedoch vor, diese Anweisung jederzeit zu widerrufen.

Die Arten der Handelsplätze für die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten und die von Amundi Intermédiation angewendete Strategie zur Erreichung der bestmöglichen Durchführung werden in der Auswahl- und Durchführungs politik von Amundi Intermédiation beschrieben, die auf der Webseite der Amundi Austria GmbH unter **Informationen & Veröffentlichungen → Amundi Austria → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Alle Maßnahmen werden so getroffen, dass die Auftragsausführung im besten Interesse der Fonds und an der Integrität des Marktes ausgerichtet ist, unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten Kriterien wie Preis, Liquidität, Geschwindigkeit, Kosten, etc. – je nach ihrer jeweiligen Bedeutung auf Grundlage der verschiedenen möglichen Ordertypen, die mit den zugehörigen Durchführungskriterien in der folgenden Tabelle beschrieben werden:

Art des Auftrags	Preisziel bzw. Benchmark	Durchführungs-kriterien
nach Ermessen / diskretionär	Eingangskurs (letzte Börsennotierung)	Preis, Liquidität
bedingt / vorsichtig	VWAP (volumengewichteter Durchschnittspreis)	Preis, Liquidität
am Markt	Eingangskurs (letzte Börsennotierung)	Geschwindigkeit, Liquidität
Limit	Gesetztes Limit	Liquidität, Kosten
Eröffnung	Eröffnungskurs	Liquidität, Kosten
Schließung	Schlusskurs	Liquidität, Kosten

Orderübermittlung an Amundi Intermédiation, Rückmeldung

Orders werden von der Amundi Austria GmbH mittels des internen Order-Routing-Systems „MCE“ (elektronisches Orderbuch) der Amundi Gruppe an Amundi Intermédiation übermittelt, um eine lückenlose Nachverfolgbarkeit und Dokumentation sicherzustellen. Im selben System erfolgt auch die unverzügliche Rückmeldung über die erfolgte Durchführung.

Sollte dieses System – etwa aufgrund von technischen Problemen – nicht zur Verfügung stehen, so bestehen angemessene und geeignete Vorkehrungen der Amundi Intermédiation für alternative Orderwege im Rahmen der Notfallplanung („Business Continuity Plan“).

Zusammenlegung von Orders, Teilausführungen

Orders werden von Amundi Intermédiation grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Transaktionen für einen Fonds können jedoch mit Transaktionen eines anderen Fonds zusammengelegt bzw. gemeinsam mit diesen durchgeführt werden, sofern dies im Interesse aller Anteilsinhaber liegt.

Im Falle einer Teilausführung derartiger Orders erfolgt die Zuteilung an die beteiligten Investmentfonds anhand im Vorhinein festgelegter Grundsätze, nämlich strikt anteilig auf Basis des ursprünglich erteilten Auftrages und nach Maßgabe der Mindestlosgrößen des jeweiligen Instrumententyps.

Kontrolle und Überprüfung

Auf Ebene von Amundi Intermédiation erfolgt eine zweistufige Evaluierung der Qualität der Orderdurchführung sowie der Transaktionskosten unter Einbindung der Compliance-Abteilung der Amundi Intermédiation und unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten eines unabhängigen, externen Anbieters.

Basierend auf diesen Überprüfungen übermittelt Amundi Intermédiation monatlich an die Amundi Austria GmbH – je nach Instrumententyp – einen Bericht über die wesentlichen, statistischen Eckdaten der erbrachten Dienstleistungen, der unter anderem folgende Elemente enthält:

- Gehandelte Volumina und Anzahl der Orders je Handelspartner
- Ergebnisse der Überprüfungen der Qualität der Orderdurchführung auf Ebene von Amundi Intermédiation
- Informationen zur Transaktionskostenanalyse
- Angefallene Transaktionsgebühren je Broker

Zusätzlich hat die Amundi Austria GmbH laufend umfassenden Zugang zu allen relevanten Informationen betreffend die Orderdurchführung von Amundi Intermédiation, um die Qualität der Dienstleistung von Amundi Intermédiation selbstständig beurteilen zu können. Auf Basis dieser Informationen führt die Compliance-Abteilung der Amundi Austria GmbH in regelmäßigen Abständen unabhängige Prüfschritte durch und berichtet darüber an die Geschäftsleitung sowie an den Aufsichtsrat der Amundi Austria GmbH.

Sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen in Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführungsqualität werden durch die Amundi Austria GmbH zumindest für fünf Jahre aufbewahrt.

4. Sonstige Regelungen

Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETFs)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Fonds der Amundi Austria GmbH erfolgt über die jeweilige Verwahrstelle.

Orders in Bezug auf Drittfonds (d.h. Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften) – nicht jedoch über börsengehandelte Fonds – werden ebenfalls über das Agent Fund Trading Service der State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, abgewickelt.

Ausdrückliche Weisung des Spezialfondskunden

Auf ausdrückliche Kundenweisung aller Mandanten eines Spezialfonds kann die Amundi Austria GmbH von der oben dargestellten Durchführungs politik abweichen. In diesem Fall wird die Order auf Kundenwunsch im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt.

Die Amundi Austria GmbH weist darauf hin, dass sie durch eine ausdrückliche Kundenweisung zur Auftragsdurchführung von der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Rahmen ihrer Durchführungs politik abgehalten sein kann.

5. Überprüfung und Aktualisierung der Auswahl- und Durchführungs politik

Um laufend die bestmöglichen Ergebnisse für die verwalteten Fonds zu erzielen, wird die vorliegende Durchführungs politik zumindest einmal jährlich durch die Amundi Austria GmbH überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Änderungen findet eine unverzügliche Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

**Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten
durch die Amundi Austria GmbH**

Die Verwaltungsgesellschaft ist gegenüber allen Fondsinvestoren zu Sorgfaltspflicht und Treue in Bezug auf alle auf Rechnung der Fonds unternommenen Dienstleistungen, einschließlich Stimmrechtsausübung, verpflichtet. Das einzige Anliegen der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung von Stimmrechten, sei es bei jährlichen Hauptversammlungen oder sei es bei außerordentlichen Hauptversammlungen, ist die Forcierung des Interesses der Fondsinvestoren, das darauf ausgerichtet ist, den Portfoliowert des jeweiligen Fonds zu erhöhen.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Fondsinvestoren des jeweiligen Fonds über eigene Interessen oder Interessen Dritter gestellt.

Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen finden sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft
<https://www.amundi.at/anlegerbeschwerden>.